

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 166. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Salzburg im Studienjahr 2009/2010

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2009/81, werden an der Universität Salzburg für das Bachelorstudium Psychologie Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Diese Regelung gilt für das Studienjahr 2009/2010.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studierende der Universität Salzburg, die von einem alten zu einem neuen Curriculum des gleichen Studiums oder vom Diplomstudium zum Bachelorstudium des gleichen Studiums überwechseln;
- b) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind.
- c) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium der Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 Universitätsgesetz genannten Gründen erloschen ist und die Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Studium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

#### Studienplätze

§ 2. (1) Die Anzahl der Studienplätze wird so festgelegt, dass gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Für das Bachelorstudium Psychologie wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b (2) UG für das Studienjahr 2009/2010 mit 246 festgelegt.

(2) Im Falle einer hohen Zahl von Anmeldungen von höhersemestrigen Studierenden wird das Rektorat ermächtigt, zur Wahrung der Interessen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Höchstquote für höhersemestrige Studierende festzulegen.

### **Anmeldung**

**§ 3.** (1) Wenn die Anzahl der Anmeldungen (Abs. 4) die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Psychologie im Studienjahr 2009/2010 außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.

### **Aufnahmeverfahren**

**§ 4.** Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten.

2. Vergabe von Bonuspunkten für die Beurteilung mit Bestnoten im Reife- bzw. Schulzeugnis des Maturajahres in den Fächern Englisch, Mathematik, Deutsch (bzw. Unterrichtssprache) und Biologie.

### **Prüfungstermine**

**§ 5.** (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

### **Inkrafttreten**

**§ 6.** Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg